

Neue Klassifizierung von N-Vinyl Caprolactam (NVC)

Produktetikettierung und Rohstoffaustausch

Das Monomer „N-Vinyl Caprolactam“ (NVC, auch: VCL) wurde im Januar 2014 von der europäischen Chemikalienverordnung REACH neu eingestuft. Der Rohstoff ist ein weit verbreiteter und wichtiger Bestandteil vieler UV-härtenden Druckfarben. Die neue Klassifizierung des Rohstoffs führt zu signifikanten Änderungen der Produktkennzeichnung. Printcolor führt diese Änderungen in Abstimmung mit den Verbänden und deren Mitgliedern **per 1. Mai 2014** ein.

Gefahr ernster Gesundheitsschäden

Langfristige Tests der Rohstoffhersteller haben ergeben, dass durch das Einatmen von NVC über längere Zeit die Gefahr von ernsthaften Gesundheitsschäden entsteht. Aus diesem Grund werden alle Druckfarben, die **mehr als zehn Prozent** des Rohstoffs enthalten, in Zukunft mit dem R-Satz 48/23 („Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.“) und dem Totenkopf-Symbol gekennzeichnet. Ist der Rezepturanteil **geringer als zehn Prozent**, kommt der R-Satz 48/20 („Gesundheitsschädlich bei längerer Exposition durch Einatmen.“) und die Kennzeichnung *Xn* zum Einsatz.

Betroffene Farbserien werden überarbeitet

Die Herstellung von toxikologisch unbedenklichen Druckfarben und der damit einhergehende Schutz der Anwenderinnen und Anwender gehört zu unseren wichtigsten Unternehmensgrundsätzen. Bereits seit Bekanntgabe der Neuklassifizierung arbeiten wir mit Hochdruck daran, NVC aus allen betroffenen Farbserien zu entfernen. Zurzeit sind jedoch nur wenige Alternativprodukte verfügbar, welche vergleichbare Eigenschaften aufweisen. Deshalb kann es sein, dass bei einigen Farbserien leicht veränderte Produkteigenschaften in Kauf genommen werden müssen.

Bitte stellen Sie während der Umstellungsphase sicher, dass die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern (MSDS) befolgt werden. Auf unserer Website und in unserem monatlichen Newsletter werden wir Sie über neue Entwicklungen informieren. Bei Fragen oder Unklarheiten geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Übersicht über die Kennzeichnungsänderung ab 1. Mai 2014

Kennzeichnung nach
Richtlinie 67/548/EWG bzw.
Richtlinie 1999/45/EG

Rezepturanteil: < 10 Prozent



R48/20 Gesundheitsschädlich bei längerer Exposition durch Einatmen.

Rezepturanteil: > 10 Prozent



R48/23 Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Kennzeichnung nach GHS



H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizungen.
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Gefahr